

# RS Vwgh 2023/5/2 Ra 2022/06/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2023

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8

BauG Stmk 1995 §26

BauG Stmk 1995 §27 Abs4

BauG Stmk 1995 §4 Z44

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die in § 4 Z 44 Stmk BauG 1995 enthaltene Definition des Begriffes "Nachbar", nach welcher (unter anderem) die Eigentümer der unmittelbar an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen jedenfalls - ohne weitere Voraussetzung - als Nachbar anzusehen sind, gilt mangels abweichender Regelung auch für Änderungsverfahren sowie im Fall von übergangenen Nachbarn, woran verfahrensökonomischen Überlegungen nichts zu ändern vermögen. Die in Paragraph 4, Ziffer 44, Stmk BauG 1995 enthaltene Definition des Begriffes "Nachbar", nach welcher (unter anderem) die Eigentümer der unmittelbar an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen jedenfalls - ohne weitere Voraussetzung - als Nachbar anzusehen sind, gilt mangels abweichender Regelung auch für Änderungsverfahren sowie im Fall von übergangenen Nachbarn, woran verfahrensökonomischen Überlegungen nichts zu ändern vermögen.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022060219.L02

## Im RIS seit

06.06.2023

## Zuletzt aktualisiert am

06.06.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)